Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner

Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 28 (1985)

Artikel: Neue Naturschutzgebiete im Oberaargau : Muemetaler Weier und

Oenztäli

Autor: Aeberhard, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071819

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

NEUE NATURSCHUTZGEBIETE IM OBERAARGAU: MUEMETALER WEIER UND OENZTÄLI

THOMAS AEBERHARD

Redaktionelle Vorbemerkung: Die folgenden Berichte und Beschlüsse zu staatlichen Unterschutzstellungen in unserer Region wurden durch die Redaktion aufgrund von Akten des Kantonalbernischen Naturschutzinspektorats zusammengestellt. Mit der Veröffentlichung des Schutzbeschlusses Muemetaler Weier (1983) im Jahrbuch warteten wir etwas zu, da über das Gebiet bereits früher Arbeiten erschienen:

Leist H.: Geschichtliches über den Mumenthaler Weier. Jahrb. Ob. 1972.

Binggeli V., Leibundgut Chr. und Jenny J.: Die Grundwasserquellen der Brunnmatten bei Roggwil und die Brunnenkressekulturen von Matthias Motzet, Wynau. Jahrb. Ob. 1974. Leibundgut Chr. und Liniger H. P.: Zur Hydrogeografie des Muemetaler Weiers. Jahrb. Ob. 1981.

Muemetaler Weier

Gemeinden Aarwangen, Roggwil, Wynau. Verfügung der Forstdirektion vom 10. Januar 1983. Landeskarte 1108; 626800/232500; 459 m ü.M., Fläche: 2,1630 ha.

Der heutige Muemetaler Weier wurde nach dem Jahre 1600 durch die Gemeindebürger von Wynau zur Bewässerung ihrer Felder künstlich angelegt, nachdem der ursprüngliche Weiher kurz vorher zugeschüttet worden war. Im Laufe der Zeit ging das Interesse an der Bewässerung (und am Weiher) verloren.

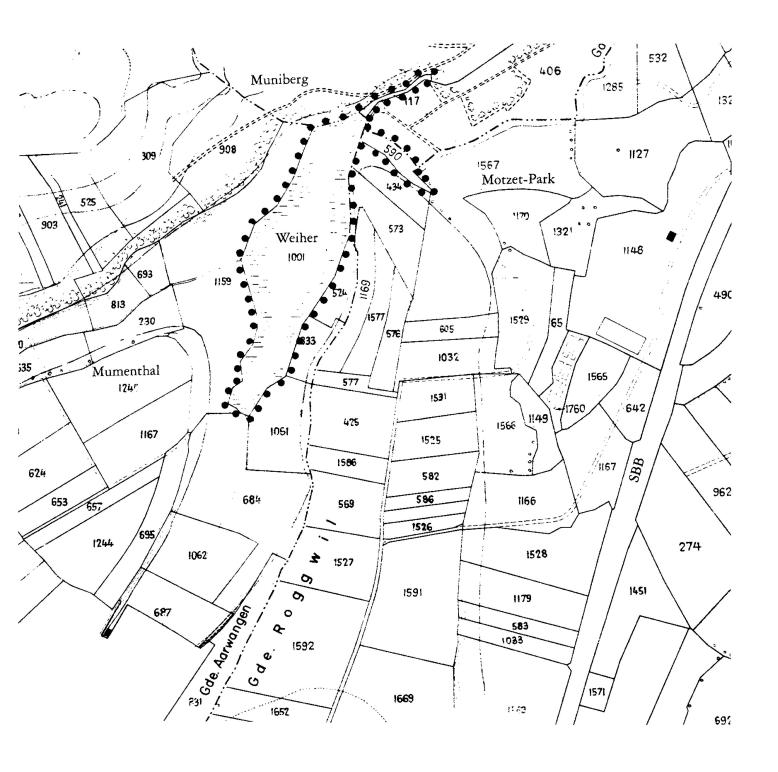
In unsern Akten finden wir eine erste Erwähnung in der Beschreibung der ALA 1949 über schützenswerte Gebiete: «Langenthaler Wässermatten: Etwas nördlich davon befindet sich der kleine Jagdbannbezirk Mumenthaler Weiher, der für uns wertlos geworden ist und abgetauscht werden könnte.» Es ist anzunehmen, dass diese ornithologische Wertverminderung auf die zunehmend kleinere Wasserfläche zurückzuführen ist: Aus neuerer Zeit ist jedenfalls bekannt, dass durch das allgemeine Absinken des Grundwasserspiegels in der ganzen Region, u.a. im Zusammenhang mit der zunehmenden Aufgabe von Wässermatten im Langetental seit dem Zweiten Weltkrieg,

auch der Wasserstand im Weiher stark zurückging. 1969 stellt der damalige Naturschutzinspektor Dr. K. L. Schmalz fest: «Ziel sollte sein, dem offenbar kranken Mumenthalerweiher (wo fast kein Wasser und nur noch Algenteppich zu sehen ist) durch Wasserzufuhr zu helfen ...» Nach erfolgreichen Pumpversuchen wurde 1971 eine Rohrleitung erstellt und die Pumpe (300 1/min) auf dem Motzet-Areal in Betrieb genommen. Die SEVA leistete dazu einen namhaften Beitrag unter der Bedingung, dass der Weiher als Naturschutzgebiet ins Verzeichnis der staatlichen Naturschutzgebiete aufgenommen werde. Der Besitzer der Weihers, der Verschönerungsverein Langenthal, gab dazu denn auch sein Einverständnis.

Das Naturschutzinspektorat plante dann aber die Schaffung eines umfassenden Naturschutzgebietes «Mumenthaler Weiher und Motzet-Park», wozu uns der Naturschutzverein Oberaargau wertvolle Vorarbeit leistete. Der plötzliche Tod von Vater Motzet, der dem Naturschutzgedanken gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt gewesen war, die Einsicht, dass eine Lösung der mit der Unterschutzstellung eines derart komplexen Gebietes zusammenhängenden Probleme in nützlicher Frist nicht möglich war, sowie die offenen Fragen der geplanten neuen Haupttransversalen der SBB, welche das Gebiet im Südostzipfel schneiden sollte, liess es uns als angezeigt erscheinen, vorerst und in einer ersten Etappe das Gebiet des Muemetaler Weiers sicherzustellen.

Auf Anfrage hin erklärte sich der Verschönerungsverein Langenthal (welcher uns 1977 bereits den Sängeliweiher in Thunstetten verkauft hatte) bereit, uns auch den Muemetaler Weier käuflich abzutreten. Ebenfalls die Firma Gugelmann zeigte Bereitschaft zum Verkauf einer an die Weiherparzelle anstossenden Feuchtwiese. Im Einvernehmen mit der kantonalen Liegenschaftsverwaltung tätigten wir am 20. Dezember 1982 den Kauf von drei, alle in verschiedenen Gemeinden liegenden Grundstücken mit einer Fläche von total 2,1630 ha.

Obgleich der Weiher zufolge Schwindens der Wasserfläche gegenüber früher anscheinend an ornithologischer Bedeutung verloren hat, kann die Schutzwürdigkeit auch heute noch uneingeschränkt bejaht werden. So schreibt Dr. K. Grossenbacher 1976: «Auch dieser Weiher ist ein reichhaltiges Amphibienbiotop: ... Wir haben ja alle Nassstandorte gewertet: dabei wurden sowohl die Region Sängeli wie auch der Mumenthaler Weiher in die Kategorie A (wichtigste Stellen, kantonale Bedeutung) eingestuft.» Der Weiher liegt zudem innerhalb des KLN-Objektes Nr. 2.43a (heute auch in-



Naturschutzgebiet Muemetaler Weier. Gemeinden Aarwangen, Roggwil, Wynau. Nach Plan 1:5000 (11. November 1976). Ing.- u. Vermessungsbüro G. Hefermehl, Langenthal. Repr. mit Bewilligung V+D vom 1. November 1985.

nerhalb des BLN-Objektes Nr. 1312), Wässermatten in den Tälern der Langeten, der Rot und der Oenz und bildet damit Bestandteil einer Landschaft von nationaler Bedeutung.

Mit der Unterschutzstellung des Muemetaler Weiers ist wohl die naturschützerische Kernzone sichergestellt, die Naturschutztätigkeit zur Erhaltung dieses Lebensraumes ist damit allerdings nicht abgeschlossen: Die Trockenheit im Sommer 1983 und der Defekt der Wasserpumpe ausgerechnet in der Trockenperiode führte zum Austrocknen des Weihers und zum Massensterben der Fische. Auch wenn eine derartige «Katastrophe» in der Natur eine normale Erscheinung ist, fällt es uns heutigen Mitteleuropäern doch schwer, diese – ohne Vorsorge zu treffen – hinzunehmen. Die Erscheinung zeigte jedenfalls die Empfindlichkeit und die Problematik dieses Schutzgebietes mit aller Deutlichkeit. Gewisse Gestaltungs- und Pfiegemassnahmen werden ohne Zweifel zu prüfen sein.

Wegen der vorhandenen Topographie ist auch die Nutzung des unmittelbaren Umgeländes, insbesondere desjenigen Landes, welches sich gegen den Weiher entwässert, naturschützerisch nicht bedeutungslos. Die Frage einer Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf dieses Land – die Schutzgebietserweiterung – wird uns daher ebenfalls weiterhin beschäftigen.

Die zu treffenden Sanierungsmassnahmen werden Gelegenheit geben, zu gegebener Zeit auf die Besonderheiten, vor allem die geologischen und hydrologischen Verhältnisse am Muemetaler Weier, näher einzutreten.

Der Schutzbeschluss Muemetaler Weier lautet in gekürzter Form wie folgt: Die Forstdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februr 1972, verfügt folgende Unterschutzstellung:

Der Weiher in der langgezogenen Senke nordöstlich des Weilers Mumenthal und eine angrenzende Feuchtwiese mit Grundwasseraufstoss werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

Schutzziel: Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung des Weihers, der Uferbestockung, der Feuchtwiese und des Quellaufstosses als Lebensräume für die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt durch a) Erhaltung der Wasserfläche und der röhrichtbestandenen Ufer; b) Erhaltung einer möglichst artenreichen, standörtlichen Bestückung an Ufern und Zuleitungsgra-

ben; c) Erhaltung einer offenen Feuchtwiese; d) Erhaltung des Grundwasseraufstosses.

Abgrenzung: Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1:5000 vom 11. November 1976 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Aarwangen, Grundbuchblatt Nr. 1001; Gemeinde Roggwil, Grundbuchblatt Nr. 590; Gemeinde Wynau, Grundbuchblatt Nr. 117.

Schutzbestimmungen: Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt. Es folgen die üblichen Detailbestimmungen, die hier nicht wiedergegeben werden.

Vorbehalten bleiben: a) Unterhalt und Pflege des Schutzgebietes entsprechend der Zielsetzung sowie die dazu nötigen gestalterischen Massnahmen; b) Unterhalt und Benützung bestehender Bauten, Werke und Anlagen; c) das Schlittschuhlaufen im bisherigen Rahmen auf eigene Verantwortung. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

Qenztäli.

Die Erhaltung des Oenzlaufes und der zugehörigen Wässermatten ist ein altes Naturschutzanliegen. Während der obere Teil durch die Melioration Seeberg-Hermiswil um 1960 seine Schutzwürdigkeit verlor, sind der Bereich der Wässermatten in den Gemeinden Bollodingen und Oberönz (seit diesem Frühjahr als Objekt Nr.v1312 ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen) sowie das Oenztäli in den Gemeinden Heimenhausen und Graben heute nach wie vor schutzwürdig.

Die Schutzbestrebungen für das untere Oenztäli gehen auf das Jahr 1972 zurück: Anlässlich einer Besprechung über Hochwasserschäden kamen Meliorationsamt, Planungsamt, Tiefbauamt, Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Fischereiinspektorat und Naturschutzinspektorat überein, die Arbeiten zur Unterschutzstellung seien an die Hand zu nehmen. Wegen der fortgeschrittenen Planungsarbeiten (Ortsplanung, Kernkraftwerkprojekt) wurden die Bemühungen anfänglich auf die Gemeinde Graben konzentriert. Zufolge Planungsstillstandes des Kernkraftwerkes und nachdem in der Gemeinde

Heimenhausen die Melioration Röthenbach-Heimenhausen-Wanzwil anlief, verlagerten sich die Anstrengungen auf das Gebiet der Gemeinde Heimenhausen. Dies um so mehr, als durch die Mitarbeit landwirtschaftlicher Fachleute in der Melioration Berechnungsgrundlagen für einheitliche Entschädigungen für Nutzungseinbussen, Bewirtschaftungserschwernisse usw. für das ganze Oenztäli erwartet wurden.

Im Rahmen der Gesamtmelioration konnte schliesslich eine Einigung über Abgrenzung und Entschädigung für das geplante Naturschutzgebiet innerhalb des Meliorationsperimeters erzielt werden. Gestützt auf Artikel 23 des Meliorationsdekretes vom 12. Februar 1979 wurde ein sog. Heckenplan u.a. mit dem neu zu schaffenden Naturschutzgebiet «Oenztäli» in der Gemeinde Heimenhausen öffentlich aufgelegt. Es handelte sich um das erste Naturschutzgebiet, das nach diesem, auf diese Rechtsgrundlage gestützten, Verfahren entsteht. Der Heckenplan – und damit das Naturschutzgebiet – wurde nach Behandlung der Einsprachen für alle Direktbeteiligten verbindlich. Bevor jedoch der entsprechende Schutzbeschluss gefasst werden konnte, musste die Neuzuteilung mit neugeordneten Dienstbarkeiten, Grundlasten und Vor- und Anmerkungen durch den Regierungsrat genehmigt werden. Diese Genehmigung erfolgte mit RRB Nr. 4600 vom 21. November 1983. Dadurch ist nun das Naturschutzgebiet «Oenztäli» grundsätzlich sanktioniert. Mit den nun vorliegenden RRB-Entwürfen werden noch die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen und die nötigen Kredite für Entschädigungen bewilligt. Dies nach ordentlichem Verfahren gemäss Naturschutzgesetzgebung.

Mit der Unterschutzstellung soll die Sicherstellung der vielfältigen Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Oenztäli erreicht werden, indem a) das in sich abgeschlossene unverbaute untere Oenztal mit den beidseitigen Hängen ungeschmälert erhalten bleiben; b) der streckenweise gut bestockte, natürliche Lauf der Oenz, ihre Seitengräben und der vorhandene Gehölzbestand möglichst unberührt und in ihrem Bestände erhalten bleiben; c) das Land als Dauergrünland landwirtschaftlich extensiv genutzt wird.

Der naturschützerische Wert des Gebietes liegt – nebst der unbestreitbar vorhandenen landschaftschützerischen Bedeutung – im botanischen und faunistischen Bereich des Fliessgewässerbiotops Oenz mit natürlichen Wasserschwankungen, der früheren Be- und heutigen Entwässerungsgräben sowie des in dieser Höhenlage und im Mittelland sonst kaum mehr existierenden Dauergrünlandes (Naturwiesen wie z.B. Fromental). Die Vegetation reicht



Sommer im Oenztäli bei Heimenhausen. Foto Hans Zaugg, Langenthal 1985

von Sumpfpflanzen über die bachbegleitende Flora zu den immer seltener werdenden Arten der Naturwiese. Faunistisch ist das Gebiet nebst für Vögel und Kleinsäuger vor allem für Amphibien, Reptilien und insbesondere für eine vielfältige Insektenwelt (z.B. auch Libellen und Schmetterlinge) von Bedeutung.

Als Gegenleistung für Bewirtschaftungsbeschränkungen, Nutzungseinbussen und andere Inkonvenienzen hat sich das Naturschutzinspektorat zur Übernahme des Unterhaltes von Uferbestockung und Bachgerinne sowie zur Bezahlung einer Entschädigung verpflichtet. Das Oenzgerinne und der Uferbewuchs wurden im letzten Winter durch die Melioration instand gestellt bzw. durchforstet. Die anfallenden Arbeiten sollen weitgehend in Pflegeeinsätzen durch freiwillige Naturschutzaufseher ausgeführt werden. Die Entschädigung wurde von der Schätzungskommission der Melioration für eine Dauer von 15 Jahren und auf Fr. 2.—/Are und Jahr festgelegt. Sie wird mit der Unterschutzstellung einmalig ausbezahlt.

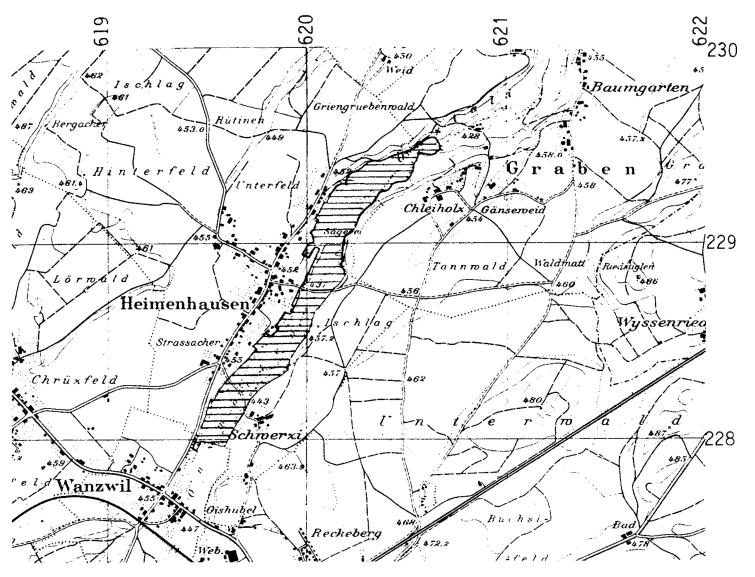
Für landwirtschaftliche Nutzung, Pflege und Unterhalt im Naturschutzgebiet Oenztäli gelten folgende Bestimmungen (Verbindliche Grundlage ist die Auflageakte «Naturschutzgebiet Oenztäli» vom 3. März 1980):

Kernzone: Der Lauf der Oenz mit beidseitig 5 m breitem Landstreifen sowie die heutigen Abflussgräben bilden die Kernzone des Naturschutzgebietes. Das Mähen der Kernzone bleibt vorbehalten, soweit die Uferbestockung nicht beeinträchtigt wird.

Gehölze: Die Gehölze entlang der erwähnten Gewässer sowie die ausgeschiedenen Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze sind zu erhalten. Eine durchgehende Bepflanzung der Oenz aus naturschützerischen Gründen ist nicht vorgesehen. Neupflanzungen beschränken sich auf die zur Ufersicherung nötigen Abschnitte, wobei vorwiegend ein niedriger Weidenbewuchs anzustreben ist.

Pflegerische Eingriffe in Uferbestockung, Hecken und Feldgehölze (Freihaltung des Durchflussprofils; Aufschneiden der Gehölze längs des Dauergrünlandes; etappenweises, periodisches Auslichten der Gebüsche; Schlagen einzelner Hochstämme in gegenseitigem Einvernehmen) bleiben vorbehalten. Den Uferanstössern ist gestattet, den Strauchbewuchs jährlich zu höchstens einem Viertel der Anstosslänge auf den Stock zu setzen.

Verzichtet der Grundeigentümer auf pflegliche Eingriffe in die Gehölze, wird das Naturschutzinspektorat die wasserbaulich und naturschützerisch nötigen Massnahmen ausführen (Freihaltung des Gerinnes, Verjüngung der



Naturschutzgebiet Oenztäli. Gemeinden Heimenhausen und Graben. Aus Landeskarte 1:25 000. Blätter 1127 und 1128. Repr. mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom 1. November 1985.

Bestockung). Das anfallende Holz steht den Eigentümern auf Wunsch zur Verfügung.

Gewässer: Der Unterhalt der Gerinne von Oenz und Abflussgräben wird durch das Naturschutzinspektorat übernommen (Übernahme der dem Grundeigentum anhaftenden Unterhaltspflicht). Weitergehende Verpflichtungen sind nicht vereinbart. Der Grundeigentümer hat kleinere Uferanrisse zu dulden. Grössere Anrisse werden durch das Naturschutzinspektorat soweit als technisch möglich nach ingenieurbiologischen Methoden instand gestellt.

Wald: die forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten bleibt vorbehalten.

Offenes Land: Als naturschützerisches Ziel ist die Nutzung des Gebietes als Naturwiesen anzustreben. Das offene Land ist daher wie bisher als Matte (Dauergrünland) zu bewirtschaften. Gestattet ist höchstens ein periodisches Umbrechen mit Zwischennutzung zur Erneuerung der Grasnarbe. Das Verhältnis Gras/Ackerbau darf das Verhältnis 4:1 keineswegs überschreiten. Der Einsatz von Spritzmitteln ist grundsätzlich verboten (in begründeten speziellen Fällen kann das Naturschutzinspektorat Ausnahmen bewilligen). Die für diese Nutzungsart nötige Düngung bleibt gestattet. Die Bekämpfung des breitblättrigen Ampfers (Blacke) durch Einzelstockbehandlung bleibt gestattet. Die zur Bekämpfung anderer Unkräuter (insbesondere Quecke) nötigen Massnahmen werden fallweise zwischen Grundeigentümer und Naturschutzinspektorat festgelegt.

Bauten und Werke: Die bestehenden Bauten, Werke und Anlagen dürfen unterhalten werden. Die Erstellung von Weideunterständen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ausser den üblichen Bewilligungen ist jedoch eine Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates erforderlich.

Wege, Strassen: Gemäss Absprache mit den zuständigen Organen der Melioration werden die Flurwege mit einem natürlichen Belag (Mergelkiesschicht) versehen und für den Verkehr zu nicht land- und nicht forstwirtschaftlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen aller Art, inkl. Motorfahrräder, durch die Bodenverbesserungsgenossenschaft gesperrt.

Entschädigung: Die Entschädigung wurde u.a. gemeinsam mit der Schätzungskommission festgelegt. Sie beträgt (für sämtliche Inkonvenienzen) Fr. 2.—/Are nutzbares Land und Jahr. Sie wird bei der offiziellen Unterschutzstellung für die vereinbarte Dauer von 15 Jahren gesamthaft ausbezahlt.

Der Schutzbeschluss Oenztäli lautet in gekürzter Form wie folgt: Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst folgende *Unterschutzstellung*:

Der in der Gemeinde Heimenhausen gelegene Abschnitt des untern Oenztales (ehemaliges Wässermattengebiet) wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

Schutzziel: Nebst der landschaftsschützerischen Zielsetzung, ungeschmä-

lerte Erhaltung des in sich abgeschlossenen, unverbauten untern Oenztales mit den beidseitigen Hängen, wird folgendes ökologisches Ziel verfolgt: a) Erhaltung des Fliessgewässerlebensraumes Oenz mit einem beidseitigen Uferstreifen von 5 m und der Abflussgräben als Kernzone, d.h. des naturnahen Bachlaufes mit natürlichen Wasserschwankungen und der vorhandenen Seitengräben (Abflussgräben), als Lebensraum für gefährdete Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien, Insekten); b) Erhaltung eines artenreichen Gehölzbestandes; c) Sicherstellung der im tieferen Mittelland ansonst kaum mehr gebräuchlichen extensiven Nutzung als Dauergrünland (möglichst magere Naturwiesen) als Lebensraum für die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt.

Abgrenzung: Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1:5000 vom 16. Dezember 1983 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Schutzbestimmungen: Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt. Es folgen die üblichen Detailbestimmungen, die wir hier nicht wiedergeben. Als besondere Punkte seien erwähnt: Untersagt sind unter anderem:

Eingriffe in den Wasserhaushalt;

Aufforstungen sowie das Einbringen nicht einheimischer standortfremder Pflanzenarten;

das Ausreuten von Gehölzen;

der Einsatz von chemischen Mitteln.

Vorbehalten bleiben: a) der Unterhalt und die Benützung der bestehenden Bauten, Werke und Anlagen; b) die forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten; c) Nutzung und Rückschnitt der Gehölze gemäss Merkblatt des Naturschutzinspektorates vom 10. Dezember 1984; d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Auflagebeleg vom 3. März 1980 und Merkblatt des Naturschutzinspektorates vom 10. Dezember 1984.

Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für die Ausnahmebewilligungen bezüglich Strassenverkehr, Reiten und Schiffahrt ist das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zuständig.